

135. Liegt in dem Vorlegen einer gefälschten Privaturkunde an den Enregistramentsbeamten zum Zweck des Enregistraments ein Gebrauch im Sinne des §. 267 St.G.B.'s?

I. Straffenat. Urt. v. 11. Oktober 1880 g. B. Rep. 2119/80.

I. Landgericht Zabern.

Aus den Gründen:

„Die Revision rügt mit Recht Verletzung des Strafgesetzes.

In dem Umstande, daß der Angeklagte die in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils bezeichneten, inhaltlich derselben von ihm in der Absicht, sich einen Vermögensanteil zu verschaffen, fälschlich angefertigten zwei Privaturkunden über angebliche Verkäufe von Liegenschaften durch S. B. B. an den Angeklagten zu F. auf dem Bureau des Enregistramentseinnehmers präsentierte und registrieren ließ, kann ein Gebrauch der Urkunden im Sinne des §. 267 St.G.B.'s liegen. Zunächst setzt ein Gebrauch im Sinne dieser Gesetzesstelle nicht voraus, daß der zu Täuschende selbst zum Inhalte der Urkunde in einem bestimmten rechtlichen Verhältnisse stehe. Als Gebrauch stellt sich die mit der Urkunde vorgenommene Handlung dar, mittelst welcher die Absicht dargelegt wird, einen anderen einer Täuschung über den Inhalt der Urkunde auszusetzen; es kann hierbei dahin gestellt bleiben, ob diese Täuschung gerade auch demjenigen gegenüber erfolgen soll, welchem gegenüber die eben bezeichnete, den Gebrauch darstellende Handlung vorgenommen wird; im vorliegenden Falle können (eine genauere tatsächliche Feststellung vorausgesetzt) beide Momente vorhanden sein. Dem Enregistrament sind bei Strafe auch Privaturkunden über Verkäufe von Liegenschaften unterworfen und andererseits setzt dasselbe voraus, daß eine solche Urkunde in Wahrheit bestehe. Die durch den Angeklagten erfolgte Präsentation der in Rede stehenden Urkunden zur Registrierung

bekundet sonach seine Absicht, den durch sie beurkundeten Inhalt, daß B. Verkäufe über Liegenschaften mit ihm abgeschlossen, entgegen dem wirklichen Sachverhalt, gegenüber einem anderen geltend zu machen, also sie zum Zwecke der Täuschung über angeblich von B. mit dem Angeklagten abgeschlossene Verkäufe geltend zu machen, und sie enthielt zugleich eine Täuschung gerade auch des mit dem Unregistrement betrauten Beamten über jene angeblichen Verkäufe, da dessen Thätigkeit an die Voraussetzung geknüpft war, daß ein Verkauf und die Vollziehung einer Urkunde hierüber in Wahrheit stattgefunden, daß sonach B. die zur Registrierung präsentierten Urkunden unterschrieben habe.“